



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

03.09.2021

Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Bayerische Staatsregierung hat am 1. September 2021 die neue 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) erlassen, die ab 2. September 2021 zunächst bis 1. Oktober 2021 gilt. Sie bringt nun einige Lockerungen bei den Vorgaben für Gottesdienste, über die wir Sie gerne informieren.

Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste wird an die neuen Vorgaben angepasst und baldmöglichst übersandt.

Allgemeine Informationen zu den Neuerungen

Die neue 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 – veröffentlicht unter [BayMBl. 2021 Nr. 615 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) – stellt von den bisherigen 7-Tage-Inzidenzwerten auf die Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten um.

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen sind entfallen. Es wird grundsätzlich dazu angehalten, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 S.1 14. BayIfSMV).

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt in geschlossenen Räumen breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Veranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, die gesamte Kultur, Theater, Kinos, Museen, Gedenkstätten, Gastronomie, Beherbergung, die Hochschulen, Krankenhäuser, Bibliotheken und Archive, die außerschulischen Bildungsangebote wie Musikschulen und die Erwachsenenbildung, außerdem Freizeiteinrichtungen, den touristischen Reisebusverkehr und ähnliches. Für Kinder bis zum 6. Geburtstag bzw. die noch nicht eingeschult sind, gibt es

Ausnahmen (§ 3 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 14. BayIfSMV), Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 14. BayIfSMV).

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz (§ 3 Abs. 3 14. BayIfSMV). Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.

Als Testnachweis gelten schriftliche oder elektronische Nachweise eines negativen Testergebnisses eines PCR-Tests, PoC-Antigentests oder eines unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (§ 3 Abs. 4 14. BayIfSMV).

Gottesdienste

Die Regelungen für Gottesdienste in § 7 der neuen Verordnung wurden neu gefasst in den Vorgaben zu Höchstteilnehmerzahlen, Maskenpflicht und Gemeindegang. Das bisherige Verbot von Gottesdiensten, die „den Charakter von Großveranstaltungen erreichen“, ist entfallen.

Höchstteilnehmerzahl

Es gibt jetzt eine Wahlmöglichkeit bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:

- Sie können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl gefeiert werden, wenn an ihnen **nur** Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (3G).
- Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot: Ohne die Beschränkung der Teilnehmer auf „3G“ gilt die bisherige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen und richtet sich wie bisher nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Ob Sie für Gottesdienste die allgemeinen Regelungen anwenden oder die 3G-Regelung in Anspruch nehmen, obliegt Ihrer Entscheidung vor Ort.

Wir halten für sinnvoll, bei besonderen Gottesdiensten wie Erstkommunion, Firmung, Taufen oder Hochzeiten die 3G-Regelung anzuwenden, um möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme zu ermöglichen. Bei diesen Gottesdiensten erscheint die Feststellung, ob Teilnehmende geimpft, genesen oder aktuell getestet sind, mit vertretbarem Aufwand möglich, wobei Sie das nur aufgrund Ihrer konkreten Situation vor Ort einschätzen können und die Umsetzung ggf. zu gewährleisten haben.

Bei einem Requiem oder einer Trauerfeier, bei der i.d.R. der Kreis der Teilnehmenden nicht im Vorfeld exakt bestimmt werden kann, erscheint dies hingegen schwieriger und wir raten in diesen Fällen davon ab.

Bitte bedenken Sie, dass Sie resp. die Verantwortlichen der Kirchenstiftung bei einem Gottesdienst, bei dem die 3G-Regelung auf die Mitfeiernden Anwendung finden soll, deren Einhaltung zu gewährleisten haben. Hier empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem im Vorfeld zu arbeiten bzw. bei Kasualien die Angehörigen zu bitten, die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen, um die Ordner nicht mit der Einzelkontrolle von Impfnachweisen oder Testergebnissen zu überfordern.

Maskenpflicht

Die generelle FFP2-Maskenpflicht für Gottesdienste in geschlossenen Räumen ist entfallen. Es gilt bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen jetzt die allgemeine Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske) des § 2 der 14. BayIfSMV. Danach ist am festen Sitz- oder Stehplatz keine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig gewahrt wird.

Darauf ist insbesondere bei Gottesdiensten zu achten, bei denen nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen: Kann hier am Platz der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, nicht zuverlässig gewahrt werden, gilt die Maskenpflicht auch am Platz.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht befreit (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 14. BayIfSMV), ebenso Personen, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 14. BayIfSMV).

Bei Gottesdiensten im Freien besteht die Verpflichtung bereits nicht mehr. Es wird jedoch auch weiterhin das Tragen einer Maske empfohlen, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (§ 1 Satz 2 14. BayIfSMV).

Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (§ 2 Abs. 2 14. BayIfSMV), was dann auch für Gottesdienste mit entsprechend hoher Teilnehmerzahl gilt, die gewiss die Ausnahme sein werden.

Gemeindegang ist nun inzidenzunabhängig wieder erlaubt. Es besteht auch beim Singen keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zuverlässig gewahrt wird (s.o.). Dennoch empfehlen wir aufgrund medizinischer Beratung, dass beim Singen die Maske getragen wird. Ggf. ist dann ein entsprechender Hinweis vor Beginn des Gottesdienstes sinnvoll.

Für **Gottesdienste im Freien** (dazu zählen auch Andachten, Bittgänge, Wallfahrten) gelten dieselben Regelungen. Entfallen ist hier, wie bereits erwähnt, die Einschränkung, dass Gottesdienste nicht den Charakter einer Großveranstaltung erreichen dürfen.

Taufen

Unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und weiteren Infektionsschutzbestimmungen, insb. des aktuellen Infektionsschutzkonzeptes für katholische Gottesdienste, und der nach wie vor coronabedingt gebotenen Spezifika bei der Taufspendung (Maskenpflicht bei Taufhandlung; eigenes Handtuch für jeden Täufling; Desinfektion nach jeder Salbung, sofern sie mit dem Finger und nicht einem Wattebausch oder Wattestäbchen erfolgt; Effata-Ritus mit Abstand und berührungslos bzw. sonst mit Desinfektion vor und nach Vollzug des Ritus) können auch wieder mehrere Kinder in einer Feier getauft werden. Es empfiehlt sich, das mit den beteiligten Familien einvernehmlich abzustimmen und den Ablauf mit Blick auf die Einhaltung der genannten Regeln exakt zu besprechen.

Erstkommunion-/Firmgottesdienste

Für die Feier der Erstkommunion und der Firmung gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste. Es kann sinnvoll sein, die 3G-Regelung anzuwenden, um möglichst vielen Personen die Mitfeier zu ermöglichen.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen (Requiem, Trauerfeier, Bestattung) gelten wie bisher die allgemeinen Regeln für Gottesdienste in Kirchen oder im Freien. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. In geschlossenen Räumen gelten die Höchstteilnehmerzahlen sowie die Maskenpflicht außer am festen Sitz- oder Stehplatz. Die 3G-Regelung kann hier nur zur Anwendung kommen, wenn verlässlich sichergestellt werden kann, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen teilnehmen (s.o.).

Weihwasser

Die Weihwasserbecken dürfen auch weiterhin nicht befüllt werden, da unsere Kirchen unabhängig von der Frage, ob für die Gottesdienste dort die 3G-Regel zu Anwendung kommt, zum Besuch allen Menschen offenstehen und somit ein Infektionsrisiko weiterhin besteht. Unabhängig davon kann Weihwasser in Fläschchen abgefüllt zum Mitnehmen bereitgestellt werden oder es können die in verschiedenen Kirchen bereits eingesetzten Weihwasserspender, die eine berührungslose Entnahme ermöglichen, zum Einsatz kommen.

Beichtgespräche

Für den Empfang des Bußsakramentes ist ein anderer Ort als der Beichtstuhl vorzusehen, da dort in aller Regel die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (Alternative z.B. Sprechzimmer) und eine Anwendung der 3G-Regel nicht praktikabel erscheint.

Kirchenmusik und Proben

Wenn Gottesdienste von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden, ist auf den Mindestabstand von 2 m zur Gemeinde zu achten.

Proben für Amateur- und Laienensembles sind zulässig, sofern die Vorgaben des Rahmenkonzepts der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege eingehalten werden. Bitte achten Sie auf die angekündigten Aktualisierungen zur Umsetzung der Beschlüsse der Staatsregierung, die Sie unter [Veröffentlichungen im BayMBl. - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#) finden werden. Die Informationen des Diözesanmusikdirektors ([Kirchenmusik im Erzbistum München und Freising \(erzbistum-muenchen.de\)](#)) werden noch aktualisiert.

Weitergehende Regelungen durch die staatlichen Behörden sind bei entsprechender Entwicklung des Infektionsgeschehens möglich:

Die **7-Tage-Infektionsinzidenz** als das bisher maßgebliche Kriterium wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von „geimpft, genesen, getestet - 3G“, § 3 der 14. BayIfSMV, (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems (§§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV):

Sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten 7 Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, etwa Anhebung des Maskenstandards auf FFP2, Kontaktbeschränkungen, Vorlage eines PCR-Tests oder Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

Sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters, die auf der Homepage

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht werden), wird die Staatsregierung neben den bereits o.g. Regelungen weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Über aktuelle Änderungen werden wir Sie auch weiterhin jeweils so zeitnah wie möglich informieren. Das Pfarrheimkonzept wird ebenso wie das bereits erwähnte Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste bereits überarbeitet und abgestimmt. Beide Konzepte werden Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Für Ihren Einsatz und den aller Beteiligten bei der Umsetzung der Infektionsschutzbestimmungen bei uns im Erzbistum danken wir herzlich. Uns ist bewusst, dass der zusätzliche Aufwand aufgrund der Corona-Pandemie weiter hohen Einsatz verlangt. So wünschen wir Ihnen auch mit Blick auf das neue Schuljahr und alles, was jetzt dann nach den Ferien wieder neu in Angriff zu nehmen ist, viel Kraft und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin